

# **Standards der Jugendhilfe im Strafverfahren<sup>1</sup>/Jugendgerichtshilfe (JGH)**

**- Januar 2011 -**

---

<sup>1</sup> Das Wahrnehmen der Aufgabe Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist eine justizorientierte, fachlich eigenständige Form der Jugendhilfe mit sachlicher Eingebundenheit in das Jugendamt. Zur Verdeutlichung dessen ist die Aufgabenwahrnehmung im Text durchgängig mit „Jugendhilfe im Strafverfahren“ beschrieben. Darüber hinaus muss die juristische Diktion Jugendgerichtshilfe/JGH bestehen bleiben, um die Erkennbarkeit der Sozialarbeiter/innen, die im Strafverfahren verpflichtend auf der Grundlage von Bundes- und Landesgesetzen mitwirken, nach außen hin gewährleisten zu können.

## Vorwort

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) ist ein komplexes, an Schnittstellen reiches Aufgabenfeld. Eine wesentliche, zu den Arbeitsgrundlagen gehörende Schnittstelle, ist die zur Polizei. Insbesondere die Fragen, die sich im Umgang mit Mehrfach- und Intensivstraftätern/-innen aufgrund erlassener Vorschriften<sup>2</sup> ergaben, machten für die Jugendhilfe einen dringenden Handlungsbedarf deutlich. Diskussionen in Fachrunden der Sozialarbeiter/innen der Berliner Jugendhilfen im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) brachten hervor, dass es in der Kooperation mit der Polizei kein zur Klärung der Fragen notwendiges Berlin einheitliches Vorgehen der Jugendämter gab.

Im Sommer 2009 stellte die Arbeitsgemeinschaft Berliner öffentliche Jugendhilfe (AG BÖJ) den Bedarf nach der Entwicklung bezirksübergreifender Standards für die Kooperation der Jugendhilfe im Strafverfahren mit den Polizeidienststellen fest. Auf dieser Grundlage beauftragte die Fachstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 31.08.2009 die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei, den Fachaustausch aller JGH-Koordinatoren/-innen zur Standardentwicklung „Zusammenarbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren mit der Polizei“ zu begleiten und dabei den Fokus ausdrücklich nicht ausschließlich auf die Zielgruppe der Intensiv- und Mehrfachtäter/innen zu richten.

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern/-innen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und Leitungskräften und Koordinatoren/-innen der Jugendhilfe im Strafverfahren der Berliner Jugendämter, tagte im Zeitraum März bis Dezember 2010. Die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei begleitete den Prozess, moderierte die Treffen und bearbeitete den Text redaktionell.

Die hier vorliegenden „Standards zu den Arbeitsbeziehungen von der Jugendhilfe im Strafverfahren zu der Polizei“ sind das Ergebnis eines von zahlreichen Anregungen und Abstimmungen geprägten, intensiven Fachaustausches. Sie sollen die Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und ggf. auch die Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen erleichtern.

Als abgestimmte, Berlin einheitliche Fachstandards leisten sie damit einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH).

---

<sup>2</sup> z. B. das „Intensivtäterkonzept der Berliner Polizei“ und die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Strafverfolgung von Intensivtätern (Intensivtäterrichtlinie)“ der Senatsverwaltungen für Justiz und für Inneres vom 31. März 2005.

## **Inhalt**

1. Einleitung
2. Grundsätze der Datenübermittlung zwischen der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Polizei
3. Rollenverständnis von Jugendhilfe im Strafverfahren
4. Kommunikation und Zusammenarbeit

### **1. Einleitung**

Die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) ist an einer Kommunikation mit der Polizei und einer geregelten Zusammenarbeit auf der Grundlage der jeweiligen rechtlichen Vorschriften und der bestehenden Kooperationsvereinbarungen der Bezirke interessiert. Es gibt mindestens ein gemeinsames Ziel: die Vermeidung von Straftaten.

Grundlage hierfür ist ein klares Rollenverständnis und die gegenseitige Akzeptanz der unterschiedlichen Professionen und deren gesetzlicher Aufträge. Die beruflichen Rollen müssen im Kontakt miteinander eingehalten werden, um die Funktion der jeweils anderen Berufsgruppe nicht zu beeinträchtigen. Im zentralen Blickwinkel der Jugendhilfe steht die Gesamtpersönlichkeit des Einzelnen. Delinquenz junger Menschen macht nur einen Teil des Arbeitsspektrums aus, ist jedoch im Arbeitsalltag die Schnittstelle zur Polizei.

Die methodischen Ansätze der Arbeit und die zu Grunde liegenden Prinzipien der beiden Berufsgruppen unterscheiden sich. Dem Vertrauensschutzprinzip der Jugendhilfe steht das Legalitätsprinzip der Polizei gegenüber. Eine geregelte Zusammenarbeit kann es nur geben, wenn alle Beteiligten diese unterschiedlichen Voraussetzungen akzeptieren und die Prinzipien ihres Handelns der anderen Berufsgruppe gegenüber transparent machen. Datenschutzrechtliche Grenzen müssen eingehalten werden.

Um das Arbeitsfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH an der Schnittstelle zur Polizei besser darstellen zu können, wurden die folgenden Standards entwickelt.

## **2. Grundsätze der Datenübermittlung zwischen der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und der Polizei**

### **2.1.1. Datenübermittlung von der Polizei zur Jugendhilfe**

Das zuständige Jugendamt wird von der Polizei in Fällen der Begehung von Straftaten durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende gemäß § 44 Abs. 2 ASOG (Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs) informiert. Grundsätzlich werden die Personalien des Kindes/Jugendlichen, die der Erziehungsberechtigten/gesetzliche/r Vertreter/in und der Grund des Einschreitens der Polizei mitgeteilt.

In den Fällen der Straffälligkeit erhält das Jugendamt einen Schlussbericht, in dem sich u. a. Angaben zur Schule und Klasse befinden. Zumeist enthält der Schlussbericht eine kurze Einschätzung zur Person. Des Weiteren gehen die Polizeivordrucke Pol 923 (Unterrichtung anderer Behörden) zur Verwendung bei Jugendlichen/Heranwachsenden und Pol 923 a (Mitteilung zum Schutz von Minderjährigen zur Verwendung bei Kindern) dem Jugendamt zu.

Der Vordruck Pol 923 (Jugendliche/Heranwachsende) enthält ergänzend zum Schlussbericht folgende Daten: Familienname, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnung, Eltern/gesetzliche/r Vertreter/in und besuchte Schule.

Unabhängig vom Schlussbericht enthält der Vordruck Pol 923 a für straffällig gewordene Kinder die Angaben Familienname, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnung, Eltern/gesetzlicher Vertreter/in, besuchte Schule und Klasse, Delikt mit kriminologischer Bezeichnung, Ersttäter: ja/nein, innerhalb der vergangenen 12 Monate wiederholt auffällig: ja/nein, Schadenshöhe in Euro, Mittäter/innen, Sachverhalt.

Falls eine Vorführung bei einer/einem Haftrichter/in erfolgt, erhält die zuständige Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH zum Zeitpunkt der Vorführung eine Kopie der Beschuldigtenvernehmung und des Vorführungsberichts.

### **2.2. Datenübermittlung von der Jugendhilfe zur Polizei**

Die Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH ist Teil des Jugendamtes. Das Jugendamt ist Sozialleistungsträger im Sinne des § 35 Abs. 1 i.V.m. § 12 SGB I. Hieraus folgt, dass personenbezogene Daten, die vom Jugendamt erhoben oder genutzt werden gemäß § 67 Abs. 1 SGB X als Sozialdaten gelten und somit einer speziellen Geheimhaltung (§ 35 SGB I, Sozialgeheimnis) unterliegen. Darüber hinaus kommen für den Bereich der Jugendhilfe neben denen für alle Sozialleistungsträger geltenden Datenschutzvorschriften des SGB X die jugendhilfespezifischen Datenschutzregelungen des SGB VIII (§§ 61 bis 65 SGB VIII) zur Anwendung.

Zum Schutz des für die Jugendhilfe zwingend erforderlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Klienten/-innen und Sozialarbeitern/-innen kommt eine Übermittlung von Sozialdaten an andere Behörden – hierzu zählt auch die Polizei – nur aufgrund einer ausdrücklichen Ermächtigung (Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift) oder beim Vorliegen der Einwilligung der Betroffenen in Betracht. Die besonderen Anforderungen (z. B. schriftlich, ausführliche Aufklärung, Darstellung der Konsequenzen) an eine Einwilligung zur Datenübermittlung sind zu beachten.

Die Befugnisse zur Übermittlung von Daten von der Jugendhilfe an die Polizei sind in § 61 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 68 SGB X (Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte,...) bzw. § 73 SGB X (Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens) normiert. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass § 68 SGB X abschließend festlegt, welche Daten (Name, Geburtsdatum, -ort, Anschrift, derzeitiger und zukünftiger Aufenthalt) auf Ersuchen übermittelt werden dürfen. Die Übermittlung von Sozialdaten gemäß § 73 SGB X setzt eine richterliche Anordnung voraus.

Datenerhebung muss für die Aufgabenerfüllung erforderlich sein, das heißt, absolut notwendig und nicht nur nützlich oder gewünscht. Im Hinblick auf Datenerhebungen und -übermittlungen sind in jedem Fall Einzelfallprüfungen unabdingbar erforderlich, die zwingend zu dokumentieren sind. Vor einer Übermittlung von Daten ist stets zu prüfen, ob die Möglichkeit in Betracht kommt, die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren (§ 64 Abs. 2a SGB VIII).

### **3. Rollenverständnis von Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren<sup>3</sup>**

Der originäre Auftrag insbesondere der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH ist es, sich für eine Wiedereingliederung delinquenter Jugendlicher und Heranwachsender zu engagieren. Der Auftrag ergibt sich aus den §§ 1; 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 JGG. Zielgruppen der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH sind sowohl junge Menschen, die durch jugendtypische, episodenhafte, ubiquitäre Delinquenz auffällig werden als auch solche, bei denen die Gefahr der Verfestigung einer so genannten kriminellen Karriere vermutet wird.

Wird ein Strafverfahren eingeleitet, prüft die Jugendhilfe frühzeitig, ob für die jungen Menschen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt die Staatsanwaltschaft oder den/die Richter/in

---

<sup>3</sup> Quellen:  
- Resolution des 6. Bundeskongresses der Jugendgerichtshilfe  
- Trenczek, 2007, ZJJ 01/2007  
- Trenczek, 2003, Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren

umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

Kommt es zu einem Verfahren vor dem Jugendgericht, so bringen die Vertreter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH die relevanten psychosozialen Gesichtspunkte zur Geltung, die dem Jugendgericht ermöglichen, zu einer auf die individuelle Persönlichkeit zugeschnittenen Entscheidung zu kommen. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des/der Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH verfügt über eine sozialpädagogische Fachlichkeit, die gleichberechtigt neben der Fachlichkeit der anderen am Prozess Beteiligten steht.

Jugendhilfe hat eine besondere Verantwortung dafür, mit ihren Diensten und Leistungen freiheitsentziehende Sanktionen an Jugendlichen und Heranwachsenden, dort wo es möglich und verantwortbar ist, abzuwenden. Sie versteht ihren Auftrag als kooperatives Konkurrenzverhältnis zur Polizei und Justiz: so viel Jugendhilfe wie möglich, so wenig Strafrecht wie nötig.

#### **4. Kommunikation und Zusammenarbeit**

Der § 81 SGB VIII bildet die rechtliche Grundlage zur Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit anderen Behörden – also auch mit der Polizei.

Zu einer geregelten Kommunikation gehören als Grundvoraussetzung das gegenseitige Verstehen und die Akzeptanz von unterschiedlichen Begrifflichkeiten der beiden Arbeitsbereiche, um diese Kommunikation nicht durch unnötige Definitionsdiskussionen zu belasten. Begriffe der Jugendhilfe (z. B. Hilfeplanverfahren, Helferkonferenz) und der Polizei (z. B. KoMT, TOE, St, IT) sollten jeweils gemeinsam zielorientiert genutzt werden.

##### **4.1. Rahmenbedingungen zur Zusammenarbeit von Polizei und Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH**

Das gemeinsame Anliegen von der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und der Polizei ist es, frühzeitig und rechtzeitig auf delinquentes Verhalten junger Menschen zu reagieren und im Sinne der Spezialprävention weitere Straftaten zu verhindern.

Dabei ist eine schnellstmögliche Intervention beabsichtigt – nicht nur durch repressive Maßnahmen der Polizei oder der Justiz, sondern auch mit erzieherischen Hilfen und Maßnahmen der Jugendhilfe unter Beachtung der individuellen Besonderheiten des jungen Menschen.

## **4.2. Verbindliche Absprachen und Verfahrensweisen zwischen der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und der Polizei (fallunabhängig und fallspezifisch)**

### **4.2.1. Fallunabhängige institutionenbezogene Zusammenarbeit**

Aus Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH sind für die fallunabhängige institutionenbezogene Zusammenarbeit folgende Punkte wichtig:

- Entwicklung und Weiterentwicklung von interdisziplinären Kooperationsgremien gemäß Rundschreiben Jug 3/2004;
- Regelmäßige bilaterale Arbeitstreffen zwischen Mitarbeitern/-innen der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und den zuständigen Polizeibehörden zum verbesserten Verständnis der unterschiedlichen Strukturen/ Organisation und Aufgaben bzw. Arbeitsaufträge (z. B. Beratung an konkreten anonymisierten Einzelfallbeispielen) usw.;
- Themenbezogene Teilnahme von der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und der Polizei in den AGen gemäß § 78 SGB VIII, (Schul-)Projektwochen, Jugendrechtshäusern, gemeinsame Veranstaltungen im Sozialraum usw.

### **4.2.2. Fallspezifische Zusammenarbeit**

Aus Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH erscheint die fallspezifische Zusammenarbeit nur regelungsbedürftig bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und bei der Polizei besonders erfasst werden. Das Rundschreiben SenBWF Nr.3/2004 befasst sich mit dem „Vorgehen bei Intensiv- und Mehrfachtätern“ und fordert die Beteiligten zur Zusammenarbeit auf. Hierzu gehört auch die Benennung konkreter Ansprechpartner/innen seitens der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und der taterorientierten Sachbearbeitung der Berliner Polizei.

Die Ermittlungsbehörden erfassen die Mehrfachtäter/innen im Programm der Täterorientierten Ermittlungen und informieren darüber die Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Übernahme der Verantwortung für den Einzelfall durch die Jugendgerichtshilfe als reguläres Arbeitsfeld des Jugendamtes im Sinne des § 52 SGB VIII und nach fachgerechter Prüfung ggf. die Planung von Hilfen und Interventionsstrategien. Eine Datenweitergabe erfolgt auf der Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Jugendhilfe (siehe unter Punkt 2.2.). Eine einzelfallbezogene Beratung zwischen den Institutionen Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und Polizei ist hierin nicht vorgesehen.

#### **4.2.2.1. Haftentscheidungshilfe**

Die frühzeitige Information vor Erlass und Vollstreckung eines Haftbefehls unterstützt die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben insoweit, als dass der § 72 I JGG verpflichtet, weniger eingriffsintensiver Maßnahmen zu prüfen. „Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung (...) erreicht

werden kann“ (§ 72 JGG). Für den rechtzeitigen, angemessenen Einsatz von Jugendhilfe ist eine schnelle Information durch die Polizei notwendig.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH, Leistungen nach dem SGB VIII und dem JGG bereit zu halten, um freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden. Sie soll die Aspekte der aktuellen und sozialen Lebenssituation sowie die Ressourcen der Persönlichkeit des jungen Menschen und seiner Familie einbringen. Bereits bestehende oder geplante Hilfen zur Erziehung sollen möglichst nicht durch eine Inhaftierung unterbrochen oder verhindert werden.



**Anhang Grundlagentexte**

<p><b>§ 12 SGB I</b> <b>Leistungsträger</b></p>	<p>Zuständig für die Sozialleistungen sind die in den §§ 18 bis 29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger). Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ergibt sich aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs.</p>
<p><b>§ 35 SGB I</b> <b>Sozialgeheimnis</b></p>	<p>(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 107 Abs. 1 des Vierten Buches und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es Aufgaben nach § 107 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches durchführt, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.</p> <p>(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.</p> <p>(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunfts-</p>

pflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

<p><b>§ 1 SGB VIII</b>  <b>Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe</b></p>	<p>(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p> <p>(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.</p> <p>(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,</li> <li>2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,</li> <li>3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,</li> <li>4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.</li> </ol>
<p><b>§ 2 SGB VIII</b>  <b>Aufgaben der Jugendhilfe</b></p>	<p>(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.</p> <p>(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),</li> <li>2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),</li> <li>3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),</li> <li>4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),</li> <li>5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),</li> <li>6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).</li> </ol> <p>(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind</p>

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. die Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43),
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§ 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 50)
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51)
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53)
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung und Beglaubigung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

<p><b>§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz</b></p>	<p>(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.</p> <p>(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.</p> <p>(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.</p>
<p><b>§ 61 SGB VIII Anwendungsbereich</b></p>	<p>(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.</p> <p>(3) Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.</p> <p>(4) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in entsprechender Weise gewährleistet ist.</p>

<p><b>§ 62 SGB VIII Datenerhebung</b></p>	<p>(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.</p> <p>(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und Zweck der Verarbeitung oder Nutzung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.</p> <p>(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder</li> <li>2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder</li> <li>b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder</li> <li>c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a oder</li> <li>d) eine gerichtliche Entscheidung, die Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch ist, oder</li> </ol> </li> <li>3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.</li> </ol> <p>(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.</p>
<p><b>§ 63 SGB VIII Datenspeicherung</b></p>	<p>(1) Sozialdaten dürfen in Akten und auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.</p>

	<p>(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.</p>
--	---



<p><b>§ 64 SGB VIII</b>  <b>Datenübermittlung und -nutzung</b></p>	<p>(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.</p> <p>(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.</p>
<p><b>§ 65 SGB VIII</b>  <b>Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe</b></p>	<p>(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder</li> <li>2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 50 Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder</li> <li>3. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.</li> </ol> <p>Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.</p> <p>(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.</p>
<p><b>§ 81 SGB XIII</b>  <b>Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen</b></p>	<p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,</li> </ol>

	<p>2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus und Weiterbildung</p> <p>3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,</p> <p>4. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,</p> <p>5. den Trägern anderer Sozialleistungen,</p> <p>6. der Gewerbeaufsicht,</p> <p>7. den Polizei und Ordnungsbehörden,</p> <p>8. den Justizvollzugsbehörden und</p> <p>9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung</p> <p>im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.</p>
<p><b>§ 67 SGB X</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p>	<p>(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Personen (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.</p> <p>(2) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufgaben aufgrund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,</li> <li>2. Aufgaben aufgrund von über und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,</li> <li>3. Aufgaben aufgrund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklären, und</li> <li>4. Aufgaben aufgrund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.</li> </ol> <p>(3) Automatisiert im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbei-</p>

tung). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(4) (aufgehoben)

(5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(6) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,

2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten,

3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass

a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder

b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft;

Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuches ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten,

4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung.

5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.

(7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.

(8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(8a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestim-

mung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(9) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist verantwortliche Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind eine verantwortliche Stelle die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.

(10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Abs. 3 fallen.

(12) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

<p><b>§ 68 SGB X</b> <b>Umfang der Leistungen</b></p>	<p>(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.</p> <p>(2) Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.</p> <p>(3) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen.</p>
<p><b>§ 73 SGB X</b> <b>Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens</b></p>	<p>(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.</p> <p>(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.</p> <p>(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter an.</p>
<p><b>§ 38 JGG</b> <b>Jugendgerichtshilfe</b></p>	<p>(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.</p> <p>(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Ju-</p>

	<p>gendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.</p> <p>(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.</p>
<p><b>§ 72 JGG</b> <b>Untersuchungshaft</b></p>	<p>(1) Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) sind auch die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen. Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, dass andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.</p> <p>(2) Solange der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn er</p> <p>1. sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht</p>

	<p>getroffen hat oder</p> <p>2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.</p> <p>(3) Über die Vollstreckung eines Haftbefehls und über die Maßnahmen zur Abwendung seiner Vollstreckung entscheidet der Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, in dringenden Fällen der Jugendrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft vollzogen werden müsste.</p> <p>(4) Unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, kann auch die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2) angeordnet werden. In diesem Falle kann der Richter den Unterbringungsbefehl nachträglich durch einen Haftbefehl ersetzen, wenn sich dies als notwendig erweist.</p> <p>(5) Befindet sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft, so ist das Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.</p> <p>(6) Die richterlichen Entscheidungen, welche die Untersuchungshaft betreffen, kann der zuständige Richter aus wichtigen Gründen sämtlich oder zum Teil einem anderen Jugendrichter übertragen.</p>
<p><b>§ 72a JGG</b>  <b>Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen</b></p>	<p>Die Jugendgerichtshilfe ist unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten; ihr soll bereits der Erlass eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass der Jugendliche gemäß § 128 der Strafprozessordnung dem Richter vorgeführt wird.</p>
<p><b>§ 44 ASOG Berlin</b>  <b>Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs</b></p>	<p>(1) Zwischen den Ordnungsbehörden sowie zwischen den Ordnungsbehörden und der Polizei können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich ist; dies gilt auch für die Übermittlung von Daten an Gefahrenabwehr- oder Polizeibehörden eines anderen Landes oder des Bundes. § 42 Abs. 2 gilt entsprechend. Datenübermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb einer Behörde zwischen Stellen, die unterschiedliche gesetzliche Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>(2) Im Übrigen können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen</p>

übermitteln, soweit das

1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben,
2. zur Abwehr einer Gefahr für oder durch den Empfänger,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl,
4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.

(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit das

1. zur Erfüllung einer Aufgabe der Ordnungsbehörde oder der Polizei,
2. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für oder durch den Empfänger erforderlich ist oder
3. sie hierzu auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen über Datenübermittlungen berechtigt oder verpflichtet sind.

Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(4) Personenbezogene Daten über die in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen, Zeugen, Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen sowie wertende Angaben dürfen nur an andere Ordnungsbehörden und Polizeibehörden übermittelt werden.

(5) Die übermittelnde Stelle hat die Zulässigkeit der Übermittlung zu prüfen. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens, hat die übermittelnde Stelle nur zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Im Übrigen hat sie die Zulässigkeit der Übermittlung nur zu prüfen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Nutzung durch den Empfänger bestehen. Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die erforderlichen Angaben zu machen.

(6) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nut-



zen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

(7) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können personenbezogene Daten an die Ordnungsbehörden und die Polizei übermitteln, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint und die von der übermittelnden Stelle zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sie sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn es zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

(8) Andere Rechtsvorschriften für die Datenübermittlung bleiben unberührt.

An die  
Bezirksämter von Berlin  
- Abt. Jugend -

www.senbjs.berlin.de

Geschäftszeichen	III C 5
Bearbeitung	Ute Schönherr
Zimmer	4053
Telefon	030 9026 5580
Vermittlung ■ intern	030 9026 7 ■ 926
Fax	+49 30 9026 5010
eMail	ute.schoenherr @senbjs.verwalt-berlin.de
Datum	31. März 2004

## ▪ **Rundschreiben Jug Nr. 3 /2004**

### **Betr.: Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen der Prävention krimineller Karrieren und beim sachgerechten Umgang mit jungen Intensivtätern**

#### ▪ **1 Vorbemerkung**

Das diesem Rundschreiben zugrundeliegende Präventionskonzept vom 19.11.2003 ist von der Ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Kinder- und Jugenddelinquenz entwickelt worden (s. Anlage 1). Es ist im August und Dezember 2003 in der Arbeitsgemeinschaft der Berliner öffentlichen Jugendhilfe (AGBöJ) vorgestellt und zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Es bestand Einvernehmen, dass im Zentrum der Bemühungen die Verbesserung der Zusammenarbeit aller Beteiligten beim Thema Kinder- und Jugenddelinquenz sowie die frühzeitige Verantwortungsübernahme des Jugendamtes nach polizeilichen Meldungen über delinquentes Verhalten von Kindern und Jugendlichen (§ 18 AGKJHG), insbesondere im Falle ihrer Entwicklung zum „Intensivtäter“ stehen müssen.

Die Kinder- und Jugenddelinquenz in Berlin geht zwar weiterhin stetig zurück, immerhin wurden 2003 aber noch 37.407 unter 21-Jährige als Tatverdächtige von der Polizei festgestellt. Sorge bereitet die Tatsache, dass der statistische Rückgang sich eher auf sog. jugendtypische Delikte bezieht, die Rohheits- und Gewaltdelikte aber weiterhin zunehmen.

Es besteht also dauerhafter Handlungsbedarf für die Jugendhilfe im Rahmen der Delinquenzprävention und der gezielten Hilfe für Familien mit delinquenzgefährdeten Kindern und Jugendlichen sowie der sozialpädagogischen Unterstützung von straffälligen jungen Menschen zur Verhinderung krimineller Karriereentwicklungen.

Für die präventiven Bemühungen im Zusammenwirken aller Beteiligten mögen die beigefügten „Präventionsstrategien zur Gewalt- und Deliktbereitschaft von Kindern und Jugendlichen“, herausgegeben von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt am 18.12.2003 beispielgebend herangezogen werden (s. Anlage 2).

Mit diesem Rundschreiben sollen die Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes in Kooperation und Vernetzung im Bezirk unter dem Motto „Gemeinsam hinsehen – gemeinsam handeln“ dargestellt werden.

Im Umgang mit Einzelfällen ist es aufgrund der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der externen Partner der Jugendhilfe im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz sowie der gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Jugendstrafrechtspflege unerlässlich, dass das Handeln der Jugendämter verlässlich und einheitlich ist.

## **2 Verbesserung der allgemeinen Zusammenarbeit**

### **2.1. Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den übrigen Beteiligten im Bezirk**

Das Jugendamt organisiert einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch über die Kinder- und Jugenddelinquenz in seinem Bezirk mit der zuständigen Polizeidirektion, ggf. unter Einbeziehung der Schulen im Einzugsgebiet, der für den Bezirk zuständigen Vertreter der Jugendstrafrechtspflege sowie der in diesem Arbeitsfeld tätigen freien Träger.

Bei der Initiierung und Etablierung solcher fester Kooperationsrunden werden die Jugendämter auf Wunsch in der Startphase zeitlich befristet von der „Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei“ der Stiftung SPI, Kremmener Str. 9-11, 10435 Berlin-Mitte, Tel: 449 01 54, unterstützt.

### **2.2. Lagebeurteilung im Bezirk**

Zur Beobachtung von Trends und Entwicklungen im Bezirk und seinen Sozialräumen stehen den Jugendämtern grundsätzlich verschiedene Datenquellen zur Verfügung, darunter u.a.:

- Polizeiliche Meldungen über tatverdächtige Kinder und Jugendliche
- Daten der Jugendgerichtshilfe (JGH) incl. ambulante Maßnahmen nach dem JGG
- Daten der Jugendbewährungshilfe nach Bezirken
- Auswertung des Hilfeplanstatistikbogens
- Innerbezirkliches Berichtswesen zu den „Intensivtätern“.
- 

Im Kooperationsgremium mit der Polizei und den Schulen (s. 2.1.) werden die Verfahren des Informationsaustausches vereinbart. Dazu gehört auch die Problemeinschätzung der Polizei zu Tatort-Brennpunkten von Kinder- und Jugenddelinquenz sowie statistische Informationen zu Schuldistanz und Gewaltvorfällen in Schulen.

### **2.3. Zusammenarbeit innerhalb des Jugendamtes und mit den Schulen**

Empfehlenswert ist die Erprobung sozialräumlich orientierter Modellprojekte zur Gewalt- und Delinquenzprävention an der Schnittstelle zwischen offener Jugendarbeit und familienunterstützenden bzw. jugendberatenden Diensten.

Bewährt haben sich Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Schulen im Bezirk unter Einbeziehung des regional zuständigen Schulpsychologen zur Gewaltprävention zur verbindlichen Regelung der Zusammenarbeit – auch im Einzelfall zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor weiterer Gefährdung.

## **3 Verbesserung der Kooperation im Einzelfall**

### **3.1. Zusammenarbeit innerhalb des Jugendamtes**

Polizeiliche Meldungen über einen Tatvorwurf gegen einen jungen Menschen sind zur Jugendamtsakte zu nehmen; soweit die Familie bis dahin nicht bekannt war, ist eine solche Akte anzulegen. Die Meldungen sind dahingehend auszuwerten, ob die Delinquenzgefährdung ein Beratungs- und Hilfeangebot an die Eltern nahe legt. Zur Beurteilung der Delinquenzgefährdung ist ggf. die kollegiale Beratung der Jugendgerichtshilfe zu suchen. In den Fällen, in denen bereits Hilfe zur Erziehung geleistet wird, ist nach einer polizeilichen Meldung eine Hilfeplanüberprüfung notwendig, um rechtzeitig neue Erkenntnisse zu berücksichtigen und die Hilfe ggf. anzupassen.

### **3.2. Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

Wegen der Vielgestaltigkeit individueller Jugendhilfeangebote wird es häufig notwendig sein, Abstimmungen mit anderen Behörden, Organisationen oder Personen herbei zu führen. Dabei müssen in vielen Fällen unvermeidbar personenbezogene Daten offenbart werden.

Deshalb ist den Betroffenen das beabsichtigte Vorgehen grundsätzlich darzulegen und von ihnen – insbesondere von den Sorgeberechtigten – schriftlich die Einwilligung in die Datenweitergabe einzuholen (vgl. § 67b SGB X).

Falls die Verweigerung der Einwilligung die Gewährung der notwendigen Hilfeleistung gefährdet, ist zu prüfen, ob dies eine Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen bedeutet und ggf. ein Antrag auf Entzug des Sorgerechts zu erwägen (siehe 4.2.).

### **3.3. Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Schule**

Das Jugendamt soll in allen Fällen, in denen ihm

- eine Schuldistanz
- ein Gewaltvorfall in der Schule
- eine Delinquenzgefährdung durch polizeiliche Meldung
- eine Intensivtäter-Meldung

bekannt wird, die Schule bzw. den/die Klassenlehrer/in des betreffenden Kindes/Jugendlichen an der ggf. notwendig werdenden Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII beteiligen. Soweit die Eltern nichts dagegen haben, kann diese Kontaktaufnahme bereits im Vorfeld einer Hilfeplanung stattfinden. Wenn die Schule zu einer Schulhilfekonferenz einlädt, soll sich die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes daran beteiligen.

Gemeinsame Fallreflexionen der beteiligten Fachdienste sollen unterstützt werden.

## **4 Intervention der Jugendhilfe bei „Intensivtätern“**

### **4.1. Umgang mit Intensivtäter-Meldungen und Berichtswesen**

Zur Verfahrensvereinfachung für die Koordinierungsstelle Intensivtäter bei der Polizei bzw. das Sonderdezernat bei der Staatsanwaltschaft, aber auch für die eigenen Controllingprozesse soll die Intensivtäter-Meldung unmittelbar bei der Leitung des Jugendamtes eingehen. Darin werden auch die zuständigen Sondersachbearbeiter der Polizei benannt.

Die Jugendamtsleitung leitet dann die Meldung an ihren zuständigen Dienst – Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst (ASD), Regionaler Sozialpädagogischer Dienst (RSD), Jugendberatender Dienst oder Jugendgerichtshilfe (JGH) – weiter.

Der fallzuständige Mitarbeiter des Jugendamtes meldet die Übernahme des Falles an den meldenden Sondersachbearbeiter bei Polizei und Staatsanwaltschaft zurück. Die Beteiligten vereinbaren auch, wie die Informationen der Polizei über die Familie in den weiteren Beratungs- und Hilfeprozess einbezogen werden können.

Zeitgleich nimmt der fallzuständige Mitarbeiter Kontakt zu den Eltern auf und leitet die Planung von hilfreichen Interventionen, verbunden mit einer Berichtspflicht an die Leitung des Jugendamtes, ein.

Durch dieses Verfahren wird deutlich, dass das Jugendamt die Verantwortung für diesen Fall und die Planung von Hilfe- und Interventionsstrategien übernommen hat.

Für das Berichtswesen ist ein Sachstandsbericht (s. Anlage 3) entwickelt worden, der über folgende Sachverhalte informieren soll:

- Jugendhilfeanamnese und Diagnose, aus der sich die Entscheidungen für notwendige Hilfen ableiten und begründen lassen (Familiensituation, andere Auffälligkeiten, Vernachlässigung, häusliche Gewalt, Drogen-/Alkoholkonsum etc.)
- Mitwirkungsbereitschaft der Eltern
- Schule, Schulart, Schulbesuch, Beteiligung der Schule/des Klassenlehrers an der Hilfeplanung
- Einbindung in außerschulische Aktivitäten, Angebote (Hort, JFH etc.)

- Veranlasste Hilfen, ggf. Hilfe zur Erziehung, spezifische gruppenpädagogische Angebote, innovative Hilfen u.ä.
- Einschaltung des Familiengerichtes bzw. Verfahren nach dem JGG, Verfahrensstand

Im Falle eines Umzugs der Eltern in einen anderen Bezirk wird die Akte des Sozialpädagogischen Dienstes unverzüglich abgeschlossen und weitergeleitet. Der übernehmende Bezirk nimmt diesen Fall in seine Intensivtäter-Statistik auf, der für den Fall zuständige Mitarbeiter meldet die Übernahme innerhalb von drei Werktagen dem Sondersachbearbeiter der Polizei.

Unabhängig davon bleibt die JGH für laufende Jugendgerichtsverfahren wie bisher bis zum Abschluss des Verfahrens fallzuständig.

Die bezirklichen Berichte über den Umgang mit Intensivtätern gehen anonymisiert halbjährlich an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport zur gesamtstädtischen Zusammenführung und Bewertung. Die Ergebnisse werden mit den Senatsverwaltungen für Justiz und Inneres erörtert.

#### **4.2. Frühintervention bei Intensivtätern**

Wie in allen Fällen von Gefährdung des Kindeswohls ist eine Frühintervention im Rahmen der Jugendhilfe nach Eingang der Intensivtäter-Meldung zwingend. In diesen Fällen muss das Jugendamt aktiv auf die Eltern zugehen, Beratung und Hilfe anbieten und um ihre Mitwirkung werben, auch wenn diese sich nicht aus eigener Motivation an das Jugendamt gewandt haben.

Aufgrund der Meldung der Polizei und/oder im Auftrag des zuständigen Jugendamtes kann im Falle eines kindlichen Mehrfach- und Intensivtäters das Projekt „Fallschirm“ des SPI (Buttmannstr. 9, 13357 Berlin, Tel.: 466 02 425/-426) in Anspruch genommen werden. Auf der Basis einer Vereinbarung zwischen Jugendämtern und Landesjugendamt erhält „Fallschirm“ eine Kostenzusage für einen Zeitraum von 6 Wochen, um in dieser Zeit eine Bindung zu dem Kind und ggf. den Eltern aufzubauen, eine Prognose zu erarbeiten und das weitere Konzept der Hilfe für eine reguläre Hilfeplanentscheidung vorzuschlagen.

Heimunterbringungen, die empfindlich in das Familiensystem und die gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes eingreifen, sollen soweit als möglich vermieden werden. Soweit im Rahmen der Hilfeplanung dennoch die Fremdunterbringung eines delinquenten Kindes oder straffälligen Jugendlichen als notwendig festgestellt wird, steht im Prinzip das gesamte Spektrum geeigneter Heimeinrichtungen in Berlin zur Verfügung.

Sollte eine intensivpädagogische Betreuung und eine geographische Distanz im Einzelfall indiziert sein, können die spezifisch auf die „verbindliche Betreuung“ dieses Personenkreises zugeschnittenen Einrichtungen (z.B. des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks in der Uckermark) in Anspruch genommen werden. Der genannte Träger ist bereit, bei entsprechender Nachfrage seine Einrichtungen bedarfsgerecht auszubauen.

Für die Einschaltung des Familiengerichtes hat der Gesetzgeber in Anerkennung der elterlichen Rechte und der Elternverantwortung bewusst hohe Hürden gesetzt.

Eine familiengerichtliche Entscheidung soll herbeigeführt werden, wenn die Eltern eine Mitwirkung gänzlich verweigern, die familiären Bindungen grundsätzlich infrage zu stellen sind und ein erzieherischer Einfluss auf die Kinder nicht mehr erkennbar ist.

#### **4.3. Umgang mit Intensivtäter-Meldungen in der Jugendgerichtshilfe**

Unabhängig von der gesetzlichen Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Verfahren nach dem JGG hat die Jugendgerichtshilfe im Falle der Meldung eines jugendlichen oder heranwachsenden Intensivtäters folgende Aufgaben zu erfüllen, um einer weiteren Verfestigung delinquenten Verhaltens vorzubeugen und tragfähige Perspektiven zu erarbeiten:

- Weitergabe der Information an die zentrale Jugendgerichtshilfe im Jugendamt Mitte und ggf. an die Jugendbewährungshilfe, falls bereits eine Verurteilung mit Bewährungsaufgabe erfolgt ist,
- Prüfung der Einleitung von Hilfen oder Jugendhilfeleistungen,
- Fallbezogene Sachstandsberichte an die Jugendamtsleitung im Rahmen des Berichtswesens,
- Übermittlung des Sachstandsberichtes an Staatsanwaltschaft bzw. Jugendgericht zur Ermittlungs- bzw. Strafakte,
- Besuch bei einem „Intensivtäter“ in der U-Haft-Anstalt innerhalb einer Arbeitswoche nach Inhaftierung,
- Beteiligung an einer Fallkonferenz in der Jugendstrafanstalt ca. 3 Monate vor Entlassung eines Intensivtäters zur Vorbereitung und Strukturierung des Übergangs von der Haft in die Freiheit.

## **5 Auswertung der Erfahrungen**

Die gesamtstädtische Berichterstattung über den Umgang mit Intensivtätern in der Jugendhilfe (siehe 4.1.) wird der Arbeitsgemeinschaft der Berliner öffentlichen Jugendhilfe (AGBöJ) vorgelegt. Damit besteht halbjährlich die Möglichkeit, die vereinbarten Verfahren zu überprüfen und ggf. zu modifizieren, sowie Erfahrungen aus der Zusammenarbeit auszutauschen.

Die Ergebnisse werden in die „Ressortübergreifende Arbeitsgruppe zur Kinder- und Jugenddelinquenz“ eingebracht, um in Erörterung mit den anderen Beteiligten die Handlungsstrategien der Jugendhilfe zu evaluieren und eine gemeinsame Sicht auf die Probleme und Lösungsansätze herzustellen.

Im Auftrag  
Penkert

Vorgangs-Nr.  
Dienststelle  
Anschrift

Bearbeiter  
Zimmer / Etage  
Vermittlung  
Telefon  
Fax  
e-m@il  
Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,  
beiliegende Kopie zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung

Im Auftrag

**Betroffener:**

Familienname
Vorname
Geburtsdatum/-ort
Wohnung

**Nur auszufüllen bei Meldung an LABO III C21 (Führerscheinbehörde)**

Führerscheinklasse, geänderte Führerscheinklasse (Kartenführerschein)
Listennummer / Nr. des Kartenführerscheines
erweitert
ausstellende Behörde, ausgestellt am

(Raum für Vermerke anderer Behörden)

Pol. 0923 - Unterrichtung anderer Behörden / Stand: 25.06.2010

**Verteiler:**  
Bl. 1 - empfangende Behörde  
Bl. 2 - zum Vorgang



Blatt: 1 / 2 zur Vorgangs-Nr.  
Dienststelle  
Anschrift

Bearbeiter  
Zimmer / Etage  
Vermittlung  
Telefon  
Fax  
e-m@ll  
Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Im Auftrag

---

**Bericht betrifft:**

Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum/-ort	
Wohnung	
Eltern / gesetzl. Vertreter	
Schule, Klasse	
Delikt mit kriminologischer Bezeichnung	
Ersttäter <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	innerhalb der vergangenen 12 Monate wiederholt auffällig geworden <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Schadenshöhe in €	
Mittäter	
Sachverhalt (ggf. auf Folgeseiten fortsetzen)*	

\*In Ermittlungsverfahren gegen Kinder sind die Personalien Dritter (Anzeigende(-r), Geschädigte(-r), Zeugen) nicht aufzunehmen bzw. - bei bei Verwenden von Fotokopien o. ä. - zu schwärzen